



Die AHV 21 tritt voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft.
Was Unternehmen und Berufstätige darüber wissen müssen.

Flexible Pensionierung

- Die AHV-Rente kann frühestens zwei Jahre vor dem Referenzalter, aber neu von 1 bis 24 Monaten auf den Monat definiert vorbezogen werden. Frauen der Übergangsgeneration können die Rente weiterhin ab Alter 62 vorbeziehen – also maximal 36 Monate.
- Der Bezug der AHV-Rente kann maximal fünf Jahre – also bis zum Alter 70 – aufgeschoben werden.
- Zudem ist auch ein Teilbezug der AHV-Rente zwischen 20 und 80% möglich – sowohl bei einem Vorbezug als auch bei einem Aufschub.
- Die stärkere Flexibilisierung erfordert eine entsprechende Information für und allenfalls Diskussion mit den Mitarbeitenden.

Erwerbstätige im Rentenalter

Neu gibt es zwei Möglichkeiten, um mit AHV-Beiträgen aus Erwerbstätigkeit im Rentenalter die eigene Rente zu optimieren: durch eine Rentenerhöhung oder das Schliessen von Beitragslücken. Für Erwerbstätige im Rentenalter gilt weiterhin ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat. Neu besteht für sie bis zum 70. Altersjahr die Möglichkeit, vom ganzen Lohn (ohne Freibetrag) Beiträge zu entrichten.

Mit vom 65. bis zum 70. Altersjahr entrichteten Beiträgen aus Erwerbstätigkeit (Frauen der Übergangsgeneration entsprechend während maximal fünf Jahren) können Beitragslücken geschlossen werden.

Dazu müssen:

- die Beiträge pro Kalenderjahr höher sein als der Mindestbeitrag und
- das im Rentenalter erzielte Erwerbseinkommen mindestens 40% des durchschnittlichen Einkommens in der aktiven Zeit (ab 01.01. des 21. Altersjahrs bis zum 31.12. des 64. Altersjahrs) erreichen.

Neues Frauen-Rentenalter 65

Ab 2025 steigt das Referenzalter (Rentenalter) der Frauen jährlich um 3 Monate. Der Jahrgang 1961 geht also mit 64¼ Jahren in Rente, ab 2028 und Jahrgang 1964 liegt das Referenzalter dann wie bei den Männern bei 65 Jahren.

Allenfalls müssen Reglemente oder Arbeitsverträge angepasst werden:

- Ist für die Pensionierung ein fixes Alter festgehalten? «Das Arbeitsverhältnis endet beim Erreichen des 64. Altersjahrs» ersetzen durch «... beim Erreichen des Referenzalters/ordentlichen Rentenalters».
- Alternativ kann auf einen fixen Pensionierungszeitpunkt verzichtet werden, um flexible Frühpensionierungen ebenso zu ermöglichen wie die (teilweise) Weiterarbeit bis zum Alter 70. Das Arbeitsverhältnis müsste folglich aktiv durch eine Kündigung beendet werden.

Unternehmen

- Das höhere Frauenrentenalter sollte nicht mit den Anstellungsbedingungen kollidieren: Daher Verträge und Reglemente prüfen und bei Bedarf anpassen.
- Im Lohnsystem den Beginn des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter für beide Geschlechter auf 65 hinterlegen und sicherstellen, dass die Erhöhungsschritte des Referenzalters der Frauen korrekt abgebildet werden.
- Zusammen mit den Mitarbeitenden den flexiblen Altersrücktritt planen.
- Gelegenheiten, um die Mitarbeitenden über die Neuerungen zu informieren, sind zum Beispiel der Versand der Lohnausweise oder die Vorbereitungsgespräche in Bezug auf die Pensionierung.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Jahrgänge 1961 bis und mit 1969

Je nach Jahrgang und durchschnittlichem Erwerbseinkommen erhalten die Frauen der Übergangsgeneration (1961 bis 1969) einen Zuschlag zur Rente. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Plafonierung und wird in den Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt.

Frauen der Übergangsgeneration profitieren bei einem Rentenvorbezug zudem von einem reduzierten Kürzungssatz.

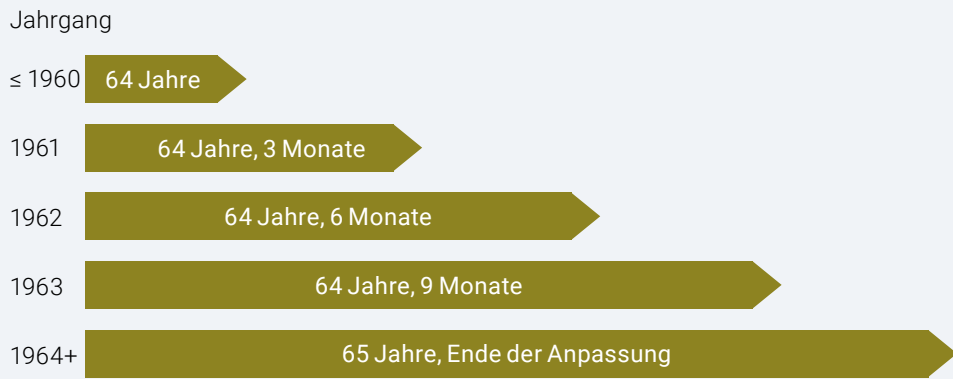
Anpassungen im Lohnsystem

- Der Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter beginnt sodann auch für Frauen ein Jahr später – mit 65. Die Mitarbeitenden im Rentenalter können aber auf den Freibetrag verzichten, um ihre Rente zu verbessern (Erhöhung des durchschnittlichen AHV-Einkommens nach Skala 44).
- Im Lohnsystem sind sonst keine grundlegenden Änderungen nötig. Jedoch ist zu empfehlen, die Zeitachsen während den Dreimonatserhöhungen manuell nachzurechnen, da die meisten Systeme (bis jetzt) nur Jahreszeitachsen in diesem Bereich vorsehen.

Berufstätige

- Berufstätige sollten wissen, dass ab 2024 der Altersrücktritt flexibler ausgestaltet werden kann. Zusätzlich zum Vorbezug oder zum Aufschub der Rente kann diese neu auch teilweise bezogen werden.
- Beiträge aus Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter können neu zur Verbesserung der Rente führen.
- Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 sind von der schrittweisen Anhebung des Referenzalters betroffen. Dafür kommen sie in den Genuss von Ausgleichsmassnahmen: tiefere Kürzungssätze oder Rentenzuschlag.

Staffelung der Referenzaltererhöhung der Frauen



Rentenzuschlag für Übergangsgeneration der Frauen mit Vollrenten

(AHVG 40b) Annahme: Inkrafttreten pro 2024

Ø Jahreseinkommen in CHF*			bis CHF 58 800	CHF 58 801 bis CHF 73 500	ab CHF 73 501
Grundzulage mtl. CHF			160.–	100.–	50.–
Jahrgangsabhängig			CHF	CHF	CHF
0	1960	0 %	0	0	0
1.	1961 ¼	25 %	40	25	13
2.	1962 ½	50 %	80	50	25
3.	1963 ¾	75 %	120	75	38
4.	1964	100 %	160	100	50
5.	1965	100 %	160	100	50
6.	1966	81 %	130	81	41
7.	1967	63 %	101	63	32
8.	1968	44 %	71	44	22
9.	1969	25 %	40	25	13

* Werte pro 2023

Mit dem Rentenzuschlag kann die Maximalrente überschritten werden. Der Rentenzuschlag wird in der Plafonierung nicht berücksichtigt und nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV miteinbezogen.

Quelle: BSV, gebo Sozialversicherungen 2022

Reduzierter Kürzungssatz für Übergangsgeneration der Frauen

Ø Jahreseinkommen in CHF*		bis CHF 58 800	CHF 58 801 bis CHF 73 500	ab CHF 73 501
Vorbezugsjahre	Kürzungssatz	Kürzungssatz	Kürzungssatz	Kürzungssatz
1	Keine Kürzung		2.5 %	3.5 %
2		2.0 %	4.5 %	6.5 %
3		3.0 %	6.5 %	10.5 %

* Werte pro 2023

Quelle: AHVG 40c

Online-Tools:

- ① Tools des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zur Ermittlung des Referenzalters sowie zur Schätzung des Rentenzuschlags respektive der Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung: bit.ly/3WDcmQh